

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3115/2021-4

18. August 2021

BESCHLUSS

Dem in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Clemens Lahner, Burggasse 116, 1070 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. August 2021, Z W282 2172522-5/18E, gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß § 85 Abs. 2 und 4 VfGG **Folge** gegeben, weil dem zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 18. August 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER